

Grundleistungen des Sicherheitsbeauftragten

Zu den **Grundleistungen** des Sicherheitsbeauftragten in der Planung-, Inbetriebnahme- und Betriebsphase nach Abschnitt 1.1.3 RABT 2006 gehören:

Der **Sicherheitsbeauftragte** koordiniert alle Präventiv- und Sicherheitsmaßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit von Tunnelnutzern und Betriebspersonal.

Im Einzelnen nimmt der Sicherheitsbeauftragte folgende Aufgaben wahr:

- Koordination mit den Einsatzdiensten Mitwirkung bei Ausarbeitung von Betriebsabläufen
- Mitwirkung an Planung und Bewertung von Einsätzen im Ereignisfall
- Mitwirkung bei der Gestaltung von Sicherheitsprogrammen und der Festlegung für Spezifikationen der Sicherheitsausstattung
- Überprüfung der Schulung
- Hilfestellung für Abnahme baulicher Anlagen, Ausstattung und Betrieb des Tunnels
- Regelmäßige Überprüfung der Ausstattung und der Instandhaltung
- Mitwirkung bei der Störfallauswertung

1. Inbetriebnahme

1.1 Eröffnung

Die erstmalige Eröffnung eines Tunnels für den allgemeinen Verkehr (Inbetriebnahme) unterliegt der Genehmigung durch die Verwaltungsbehörde (Abnahme), für die das nachfolgend beschriebene Verfahren gilt. Der Tunnelmanager übermittelt die Sicherheitsdokumentation nach dem Abschnitt 1.1.5 RABT 2006 dem **Sicherheitsbeauftragten**, der zur Frage der Eröffnung des Tunnels für den allgemeinen Verkehr Stellung nimmt.



Der Tunnelmanager leitet diese Sicherheitsdokumentation zusammen mit der **Stellungnahme des Sicherheitsbeauftragten** an die Verwaltungsbehörde weiter. Die Verwaltungsbehörde entscheidet, ob sie die Eröffnung des Tunnels für den allgemeinen Verkehr genehmigt, mit einschränkenden Auflagen genehmigt oder nicht genehmigt, und teilt dies dem Tunnelmanager und dem Sicherheitsbeauftragten mit. Eine Kopie dieser Entscheidung wird den Einsatzdiensten zugeleitet.



1.2 Wiedereröffnung

Das Verfahren nach dem Abschnitt 1.1.6.1 RABT 2006 (Eröffnung) gilt auch für die Wiedereröffnung eines Tunnels für den allgemeinen Verkehr nach größeren baulichen oder betrieblichen Veränderungen oder nach wesentlichen Änderungsarbeiten im Tunnel, die erhebliche Änderungen von Bestandteilen der Sicherheitsdokumentation bewirken könnten.



2. Veränderungen

Bei allen wesentlichen Änderungen bezüglich Konstruktion, Ausstattung oder Betrieb, die Bestandteile der Sicherheitsdokumentation erheblich beeinflussen könnten, beantragt der Tunnelmanager eine neue Genehmigung für die Inbetriebnahme nach dem im Abschnitt 1.1.6.1 RABT 2006 beschriebenen Verfahren.



Der Tunnelmanager informiert den **Sicherheitsbeauftragten** über alle sonstigen baulichen und betrieblichen Veränderungen. Außerdem legt der Tunnelmanager dem Sicherheitsbeauftragten **vor** Änderungsarbeiten im Tunnel jeweils eine Dokumentation vor, in der die Vorschläge detailliert ausgeführt werden.

Der **Sicherheitsbeauftragte** prüft die Auswirkungen der Änderung und teilt dem Tunnelmanager seine Stellungnahme mit; dieser leitet der Verwaltungsbehörde und den Einsatzdiensten eine Kopie der Stellungnahme zu.

